

Die Forderung nach internationaler Normierung ist um so gebieterischer zu erheben, als der Weltraumverkehr auch zur Weltraumwaffe werden kann. Die Parallelentwicklung vom Luftverkehr zur Luftwaffe bietet sich geradezu an. Es bestehen bereits in einigen Köpfen feste Vorstellungen darüber, wie eine Weltraumstation militärisch ausgenutzt werden kann:

„Im Kriegsfall könnten ferngelenkte, mit Wasserstoffbomben geladene Geschosse von Erdsatelliten abgeschossen und mit Radar auf jedes Ziel der Erde gelenkt werden. Der Raumstützpunkt könnte außerdem als Kontrollstation für Langstreckengeschosse dienen, die von der Erde aus abgefeuert werden.“¹¹

Principiis obsta — verhindere die Anfänge! — ist man geneigt, der Menschheit warnend zuzurufen. Die Forderung nach friedlicher internationaler Weltraumforschung sollte ebenso fest in das Rechtsbewußtsein der Menschheit eingehen wie die Forderung nach gemeinsamer friedlicher Erforschung und Ausnutzung der Atomenergie durch alle Völker. Unsere Rechtswissenschaft sollte sich bereits jetzt um eine Klärung der Probleme des Weltraumfluges bemühen, um ihren Beitrag zu einer rechtlichen Regelung geben zu können.

Noch eine letzte Frage bleibt zu erörtern. Wie steht es mit den juristischen Aspekten des Fluges der ersten Erdsatelliten, insbesondere dem Durchflugsrecht? Kommt Art. 8 des Chicagoer Abkommens von 1944 zum Zuge, wonach „kein Luftfahrzeug, das imstande ist, unbemannt geflogen zu werden, das Gebiet eines Vertragsstaates ohne Führer überfliegen darf, es sei denn, daß eine besondere Ermächtigung dieses Staates vorliegt“? Es ist bisher nichts darüber bekannt geworden, ob von amerikanischer oder sowjetischer Seite um eine Durchflugsgenehmigung bei anderen Staaten angefragt worden ist, oder ob von anderen Staaten dagegen Protest erhoben wurde. Offenbar steht die Staatenpraxis gegenwärtig noch auf dem Standpunkt, daß sich der Staatsluftraum noch nicht bis in die fraglichen Höhen erstreckt und Art. 8 deswegen keine Anwendung findet,

¹¹ Keyhoe, Flying saucers from outer space, 1954 (zitiert nach Böhme, a. a. O. S. 194).

weil der Erdsatellit kein Luftfahrzeug im Sinne dieses Artikels ist — eine These, die das höchst strittige Problem vom Wesen des Luftfahrzeugs wieder aufwirft.

Wer Erdsatelliten auf die Reise schickt, trägt natürlich die Verkehrssicherungspflicht und hat für die Folgen einzustehen, die Dritte bei ihrem Betrieb erleiden. Hat aber der Erdsatellit sein Rundenpensum — eine Erdumrundung in 90 Minuten — angetreten, so kann eigentlich nichts mehr passieren, denn er verliert allmählich an Geschwindigkeit und Höhe, gerät in dichtere Luftschichten, reibt sich daran warm, wird glühend und verdampft schließlich. Wissenschaft und Technik werden jedoch nicht ruhen und danach streben, daß ein solcher Erdsatellit ferngesteuert und wohlbehalten wieder den Erdboden erreicht. Bei dieser Lande-Aktion ist denkbar, daß der Erdsatellit den Luftraum verschiedener Staaten in relativ niedriger Höhe durchfliegt. Es ist ferner denkbar, daß er dabei aus der Kontrolle gerät und auf dem Gebiet eines Staates Unheil anrichtet. In diesen Fällen wird die Angelegenheit bis zur vertraglichen völkerrechtlichen Normierung dieses Komplexes mit den traditionellen Methoden des Völkerrechts und des internationalen Privatrechts weiter zu verfolgen sein.

Erdsatelliten sind heute noch die Ausnahme, aber morgen schon das Normale. Als im 18. Jahrhundert die ersten Ballone über die Grenzen trieben, wurden sie bestaunt, und erst später besannen sich die Außenministerien und Generalstäbe auf die Souveränität ihrer Staaten.

Der Weltraumflug, von dem berühmten russischen Raketen- und Weltraumforscher Ziolkowski 1903 erstmals vorausberechnet¹², wird in unseren Tagen Wirklichkeit und konfrontiert den Juristen mit neuen Fragestellungen. Die vorliegenden Ausführungen stellen eine erste grobe Skizzierung und eine erste persönliche Meinung zu diesen juristischen Problemen dar — mehr nicht. Sie wollen zum Durchdenken und Prüfen anregen. Eine ausführliche Erörterung muß einer späteren Darstellung vorbehalten bleiben.

¹² Arlasorow, 60 Jahre Weltraumfahrt, Leben und Werk des Raketenforschers Ziolkowski, Leipzig-Jena 1957.

Ein Beispiel für die Methoden des Wahlkampfes in Westdeutschland

In dem Rechtsstreit 19 S 433/53 fällte am 22. April 1954 das Landgericht Hamburg ein interessantes Urteil.

Dem Verfahren lag der Tatbestand zugrunde, daß ein Mieter Wahlplakate an seinen Wohnungsfenstern angebracht hatte. Der Vermieter klagte gegen ihn auf Unterlassung der Wahlpropaganda und stützte seine Klage auf § 1004 BGB. Nachdem bereits das Amtsgericht Hamburg der Klage stattgegeben hatte, wies das Landgericht Hamburg die Berufung zurück und bestätigte damit die Auffassung des Amtsgerichts, daß ein Mieter nicht berechtigt sei, Wahlpropaganda an seiner Wohnung zu betreiben.

Das Landgericht Hamburg führt zur Begründung seiner Entscheidung aus, daß das durch Artikel 5 des Grundgesetzes proklamierte Recht auf freie Meinungsäußerung nur das Verhältnis des Bürgers gegenüber dem Staat festlege und dort seine Grenze finden müßte, wo die freie Meinungsäußerung die durch die Rechtsordnung geschützten Interessen anderer Individuen verletzen würde. Solche Interessen wären die des Vermieters; denn das Verhalten des Mieters dürfe nicht schrankenlos sein und müsse vor allem der Erhaltung des Hausfriedens dienen. Der Mieter könne eine Berechtigung zur Wahlpropaganda an seiner Wohnung auch nicht auf Gewohnheitsrecht stützen, weil noch keine lang anhaltende gleichmäßige Übung erfolgt sei (s. Deutsche Wohnungs-Wirtschaft, Jahrgang 1954, S. 144).

Welches Echo fand dieses Urteil in der westdeutschen Literatur? Die folgenden Auszüge aus einzelnen Stellungnahmen^{*} zeigen die wahren Hintergründe dieser Entscheidung: die Ausnutzung zivilrechtlicher Mittel zur Unterdrückung des Wahlkampfes.

„Wenn z. B. in einem großstädtischen Mietshaus mit vielen Mietern jeder seiner politischen Überzeugung durch mehr oder weniger maktstreuerische oder gehässige Wahlpropaganda Ausdruck geben wollte, dann würde das zweifellos eine Belästigung der anders denkenden Mieter sein und könnte den Hausfrieden erheblich gefährden. Man stelle sich nur vor, daß Angehörige extremer Rechts- oder Linksparteien auf bekannte Weise (z. B. durch Aushängen der Bilder von Führern östlicher Staaten, durch Propaganda für die Oder—Neiße-Linie als Friedensgrenze, durch Beschimpfung der Rußlandheimkehrer u. ä.) versuchen würden, ihre Meinung anderen Hausbewohnern auf diese Weise aufdrängen zu wollen. Eine bedenkliche Störung des Hausfriedens wäre wahrscheinlich die unvermeidliche Folge. M. E. darf der Hausbesitzer im Interesse der übrigen Mieter ein derartiges Verhalten nicht dulden“ (Dr. Ludwig Dörr, S. 74).

„Leider haben die politischen Parteien gerade den letzten Wahlkampf für den Bundestag mit einer solchen

^{*} Die Seitenangaben beziehen sich jeweils auf den Jahrgang 1954 der Zeitschrift Blätter für Grundstücks-, Bau- und Wohnungsrecht.